



Kindergarten- und Krippenordnung:

1. Rechtliche Grundlagen

Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geführt. Er dient der Erziehung, Bildung und der Betreuung von Kindern.

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Bergen, Hochfellnstraße 14, 83346 Bergen.

2. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten und Mindestbuchungszeit

Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Derzeitige Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	07:00 – 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	07:00 – 16:45 Uhr

Die Kindertagesstätte ist an 25 – 30 Werktagen geschlossen. Die Schließtage finden in der Regel in den Schulferien statt. Einzelne Schließtage außerhalb der Ferien können z. B. durch die Fortbildung des Personals anfallen.

Die jeweilige Ferienordnung kann dem Ferienplan entnommen werden, der in der Kindertagesstätte aushängt.

Teilweise wird in den Schulferienzeiten ein Feriendienst angeboten, indem die Kinder gruppenübergreifend zusammengefasst werden.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus wichtigen betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Diese werden den Eltern frühzeitig per Aushang bekannt gegeben.

Für den Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche (mindestens 4 – 5 Stunden).

Als Regelbuchung im Krippenbereich ist eine 5 Tage-Woche mit einer Mindestbuchungszeit von ebenfalls 20 Stunden/Woche anzustreben.

Bringzeit: 07:00 – 08:30 Uhr. Pädagogische Kernzeit im Kindergarten ist von 08:30 - 12:00 Uhr, in dieser Zeit müssen alle Kinder anwesend sein. In der Kinderkrippe endet die Kernzeit um 11:15 Uhr.

3. Mittagessen:

In der Einrichtung wird von Montag bis Freitag Mittagessen angeboten. Das Essen kann für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage /Woche bestellt werden, diese Tage werden bei der Anmeldung schriftlich festgelegt. Die Kosten (siehe Anlage 1) für das Mittagessen werden als Pauschale mit dem Elternbeitrag am Monatsanfang abgebucht. Bei Erkrankungen, amtlichen Schließungen, Katastrophen oder sonstigen Fehlzeiten kann das Essensgeld nicht mehr zurückerstattet werden. Die Kündigung bzw. Änderungen sind 4 Wochen zum Monatsende in schriftlicher Form einzureichen. Die letztmögliche Kündigung kann zum 31.05. des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgen.

Zur Teilnahme am Mittagessen verpflichtet sind alle Kinder im Kindergarten, an den Tagen an denen sie die Nachmittagsgruppe besuchen. In der Kinderkrippe besteht eine generelle Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen, bei den Kindern die länger als 11.30 Uhr die Einrichtung besuchen. Im Feriendienst gibt es kein Mittagessen.

4. Gebühren

Die Gebühren, in der jeweils gültigen Höhe (siehe Anlage 1) müssen durchgehend für das ganze Jahr (12 Monate) bezahlt werden, also auch bei Krankheit des Kindes, amtlicher Schließung, Katastrophen und während der Ferienzeiten, da alle Personal- und Sachkosten ganzjährig anfallen. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, bis zum 3. Werktag fällig und mittels Lastschrift oder Überweisung zu leisten. Zum Elternbeitrag für den Kindergarten/-krippe ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 €/Monat (siehe Anlage 1) hinzuzurechnen, welches zusammen mit der Besuchsgebühr abgebucht wird

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

5. Zuschuss zu den Elternbeitragsgebühren im Kindergarten

Seit April 2019 entlastet der Freistaat Bayern die Eltern für die gesamte Kindergartenzeit mit einem Zuschuss von 100,00 € zu den Kindergartenbeiträgen. Die Gewährung des Beitragszuschusses wird mit einer Stichtagsregelung zum 01. September an das Kindergartenjahr gekoppelt.

6. Aufnahme der Kinder

Kinderkrippe: ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis einschließlich 3. Lebensjahr

Ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten bei Erreichen des 4. Lebensjahres ist nur möglich, wenn im Kindergarten freie Plätze vorhanden sind und dies pädagogisch vertretbar ist. Die Entscheidung obliegt der Kindergarten- und Krippenleitung.

Kindergarten: in der Regel ab 3 Jahren

Einzugsbereich des Kindergartens und der Kinderkrippe ist das **Gemeindegebiet Bergen**.

Die Aufnahme in den Kindergarten/-krippe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Leitung/Träger, die geeignete Aufnahmekriterien festlegen können.

Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches haben, können ergänzend aufgenommen werden, solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung in Form eines Anmeldeformulars mit Buchungszeit durch die Eltern im Kindergarten/-krippe voraus. Die schriftliche Anmeldung erfolgt auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung, Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage bekannt zu geben.

Die Aufnahme erfolgt mittels Betreuungsvertrag mit Anlagen und der Anerkennung der Kindergarten- und Krippenordnung.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01. September bis zum 31. August und wird stillschweigend verlängert bis zum Schuleintritt des Kindes.

Am Erstgespräch ist von den Eltern das gelbe Heft über die Früherkennungsuntersuchungen und ein Nachweis der Masernimpfung vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten werden auf die Wichtigkeit einer Tetanusimpfung hingewiesen.

7. Wechsel der Buchungszeit

Umbuchungen sind innerhalb des Kindergartenjahres nach Absprache mit der Kindergartenleitung und mit Zustimmung des Trägers möglich. Die Änderung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Umbuchung ist schriftlich auf einem Buchungsbeleg vorzulegen.

8. Abmeldung

Eine Kündigung erfolgt automatisch bei Schuleintritt. Möchten Sie Ihr Kind vorzeitig abmelden, so ist die Kündigung mind. 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung einzureichen. Die letztmögliche Kündigung kann zum 31.05. des jeweiligen Kindergarten- und Krippenjahres erfolgen.

9. Ausschluss und Kündigung durch den Kindergarten/-Kinderkrippe

Ein Betreuungsvertrag kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:

- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mind. 2 Monate im Rückstand sind;
- die Eltern trotz wiederholter Mahnung gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und die Kindergartenordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
- sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Ungeachtet obiger Absätze kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kindergarten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. **Die Kündigung bedarf der Schriftform.**

10. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Einrichtung erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die von den Eltern berechnete Person (Mindestalter 12 Jahre). Um unserer Aufsichtspflicht gerecht werden zu können, ist es uns wichtig, dass Sie Ihr Kind direkt in die entsprechende Gruppe begleiten. Beim Abholen ist darauf zu achten, dass sich vor dem Verlassen der Einrichtung jedes Kind zumindest bei einem der jeweiligen Gruppenbetreuer verabschiedet.

Beauftragen Sie eine andere Person Ihr Kind abzuholen, ist hierfür eine schriftliche Bestätigung Ihrerseits erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeit verpflichtet. Außerhalb der Buchungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Eltern verpflichtet, das Kind pünktlich, d.h. vor Ende der Buchungszeit, abzuholen.

11. Erkrankung und Mitteilungspflicht

Krankheiten (Allergien etc.) und krankheitsbedingte Erfordernisse müssen schon bei der Anmeldung genannt und schriftlich vermerkt werden.

Kranke und krankheitsverdächtige Kinder dürfen den Kindergarten und die Kinderkrippe nicht besuchen. Sie müssen persönlich oder telefonisch bis **spätestens 08:30 Uhr entschuldigt** werden. Bei ansteckenden Erkrankungen ist die Kindertagesstätte umgehend zu verständigen. Nach überstandener ansteckender Krankheit (Windpocken, Masern, Mumps, Keuchhusten, Röteln, Durchfallerkrankungen sowie Lausbefall) darf das Kind nur mit einer ärztl. Bestätigung wieder die Kindertagesstätte besuchen.

12. Inklusion-Integration

Seit September 2011 nehmen wir Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder in der Einrichtung (max. 6 Kinder) auf. Der Träger und die Kindergarten- und Krippenleitung entscheiden über die Belegung der Integrationsplätze.

13. Unfallschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung in gesetzlichem Rahmen unfallversichert.

Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

Die Eltern haben Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Auch der amtierende Elternbeirat ist versichert.

14. Medikamentengabe

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in **Ausnahmefällen** (z.B. chronische Erkrankungen, Asthma) nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, dem Träger und nur nach schriftlicher Vorgabe durch den Arzt, vom pädagogischen Personal verabreicht. Für evtl. Nebenwirkung oder Komplikationen übernimmt der Träger keine Haftung.

15. Hinweispflicht der Eltern

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet nachfolgende Umstände umgehend dem Kindergarten zu melden:

- Änderung von Anschrift und Telefonnummer, insbesondere bei Gemeindefwechsel
- Änderungen in der Personensorge
- Nachweis der Schule über Rückstellung oder vorzeitige Einschulung
- Die Einrichtung muss über gesundheitliche Probleme, insbesondere Allergien informiert sein.

- **Änderungen sind der Kindertageseinrichtung und dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a und Art. 26b BayKiBiG).**

16. Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe, sonstiger Habe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug, Brillen und Fahrräder etc.

17. Elternbeirat und Elternmitarbeit

Zu Beginn eines Kindergarten- und Krippenjahres ist ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Träger fördern und mitgestalten.

18. Was braucht Ihr Kind:

- Rutschfeste, geschlossene Hausschuhe
- Turnkleidung (Turnbeutel mit Gymnastikschuhen oder Noppensocken, Leggings, T-Shirt, entsprechend der Jahreszeit, da es auch als Wechselwäsche verwendet wird.)
- Strapazierfähige, wetterfeste Kleidung
- Eine praktische Brotzeittasche, welche ausreichend, gesunde und abwechslungsreiche Brotzeit beinhalten sollte
- Die Einrichtung stellt täglich Tee und Wasser

Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir Sie vorgenannte Artikel Ihrer Kinder mit dem Namen zu versehen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine schöne Kindergarten- und Krippenzeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Gemeinde Bergen und das Team des Gemeindecindergartens/-krippe

Kindergarten- und Krippenordnung/Anlage 1

Gebühren und Buchungszeiten ab September 2021

Kindergarten:

Buchungskategorie	Beitrag
4 – 5 Stunden	100,00 €
5 – 6 Stunden	110,00 €
6 – 7 Stunden	121,00 €
7 – 8 Stunden	133,00 €
8 – 9 Stunden	146,00 €

Zum Elternbeitrag für den Kindergarten ist ein monatlicher Betrag von 5,00 € Spielgeld hinzuzurechnen, welches gemeinsam mit den Gebühren abgebucht wird.

Derzeitige Öffnungszeiten:

Täglich von	07:00 – 14:00 Uhr
Zusätzlich Dienstag und Donnerstag bis	16:45 Uhr

Kinderkrippe:

Buchungskategorie	Beitrag
3 – 4 Stunden	182,00 €
4 – 5 Stunden	200,00 €
5 – 6 Stunden	220,00 €
6 – 7 Stunden	242,00 €
7 – 8 Stunden	266,00 €
8 – 9 Stunden	293,00 €

Zum Elternbeitrag für die Kinderkrippe ist ein monatlicher Betrag von 5,00 € Spielgeld hinzuzurechnen, welches gemeinsam mit den Gebühren abgebucht wird.

Derzeitige Öffnungszeiten:

Täglich von	07:00 – 14:00 Uhr
Zusätzlich Dienstag und Donnerstag bis	16:45 Uhr

Pädagogische Kernzeit im Kindergarten ist von 08:30-12:00 Uhr, in der Krippe von 08:30 -11:15 Uhr. In dieser Zeit müssen alle Kinder anwesend sein.

Zwergelgruppe:

Buchungskategorie	Beitrag
1-2 Stunden	75,00 €

Derzeitige Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 16.45 Uhr
-------------------------	---------------------

Mittagessen:

In der Einrichtung wird ein frischgekochtes Mittagessen, welches in der Schulküche zubereitet wird, zu folgenden Preisen angeboten. Der Essensbetrag wurde als Pauschale für 12 Monate berechnet und wird am Monatsanfang zusammen mit dem Elternbeitrag abgebucht. Ferienzeiten und sonstige Tage an denen kein Mittagessen angeboten wird, sind bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt.

Tage/Woche	EUR/Monat
1	11,50
2	23,00
3	34,50
4	46,00
5	57,50